

**Technischer Ausschuss****TC/55/4****Fünfundfünfzigste Tagung  
Genf, 28. und 29. Oktober 2019****Original:** englisch  
**Datum:** 10. Oktober 2019**TGP-DOKUMENTE***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokumentes ist es, einen Überblick über die Überarbeitungen von TGP-Dokumenten bereitzustellen.

Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat im Jahr 2019

2. Der TC wird ersucht:

a) die Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (Dokument TGP/7/7) auf der Grundlage von Dokument TGP/7/7 Draft 1 zu prüfen;

b) die Überarbeitung von Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ (Dokument TGP/8/3) auf der Grundlage von Dokument TGP/8/4 Draft 1 zu prüfen;

c) die Überarbeitung von Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ (Dokument TGP/10/1) auf der Grundlage von Dokument TGP/10/2 Draft 1 zu prüfen;

d) die Überarbeitung von Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ (Dokument TGP/14/3) auf der Grundlage von Dokument TGP/14/4 Draft 1 zu prüfen;

e) die Überarbeitung von Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ (Dokument TGP/15/1) auf der Grundlage von Dokument TGP/15/2 Draft 2 zu prüfen; und

f) zur Kenntnis zu nehmen, daß der Rat in Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente auf der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung des Rates ersucht werden wird, eine Überarbeitung von Dokument TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/10) auf der Grundlage von Dokument TGP/0/11 Draft 1 anzunehmen.

Etwaige künftige Überarbeitungen von TGP-Dokumenten

3. Der TC wird ersucht, folgendes zur Kenntnis zu nehmen:

g) die Angelegenheiten für eine etwaige künftige Überarbeitung der Dokumente TGP/7, TGP/8, TGP/14 und TGP/15, die in separaten Dokumenten geprüft werden;

h) das Gesuch des Vereinigten Königreichs, daß beteiligte Sachverständige zum Testen der neuen Software mit der verbesserten Methode zur Berechnung des COYU miteinander in Kontakt treten;

i) daß die TWC auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Entwurf eines Ersatzabschnitts für das Dokument TGP/8 über die Methode zur Berechnung des COYU prüfen wird und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit als Ergänzung zu diesem Dokument berichtet werden wird.

## Neue Vorschläge für Überarbeitungen von TGP-Dokumenten

4. Der TC wird ersucht:

j) die Vorschläge der TWF zu den Umständen, unter denen Änderungen der UPOV-Prüfungsrichtlinien kurzfristig umgesetzt oder nicht umgesetzt werden könnten, zu prüfen;

k) zu prüfen, ob das Verfahren für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien auf der Grundlage des Vorschlags der TWF überarbeitet werden sollte, wie in Absätzen 45 bis 47 dieses Dokuments dargelegt;

l) den Vorschlag, Dokument TGP/7 zu überarbeiten, alle Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien darzustellen, unter Berücksichtigung der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2019, wie in Absätzen 53 bis 60 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen; und

m) zur Kenntnis zu nehmen, daß die TWV vereinbart hat, daß die derzeitige in den UPOV-Dokumenten angegebene Anleitung in bezug auf die Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen in den Prüfungsrichtlinien und in der DUS-Prüfung klar und vorerst ausreichend sei, wie in Absatz 65 dieses Dokuments dargelegt.

## PROGRAMM FÜR DIE ERSTELLUNG VON TGP-DOKUMENTEN

5. Der TC wird ersucht, folgendes zu prüfen:

o) das Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten, wie in Anlage VI dieses Dokuments dargelegt; und

p) den Vorschlag, den Geltungsbereich dieses Dokuments zu erweitern, um alle Informationsmaterialien für künftige Tagungen des Technischen Ausschusses abzudecken.

6. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefasst:

ZUSAMMENFASSUNG.....	1
HINTERGRUND .....	3
ANGELEGENHEITEN ZUR ANNAHME DURCH DEN RAT IM JAHR 2019 .....	3
Dokument TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/7 Draft 1).....	3
Dokument TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Überarbeitung) (Dokument TGP/8/4 Draft 1).....	4
Dokument TGP/10: Prüfung der Homogenität (Überarbeitung) (Dokument TGP/10/2 Draft 1).....	4
Dokument TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Dokument TGP/14/4 Draft 1) .....	5
Dokument TGP/15: „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/2 Draft 2).....	5
Dokument TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/11 Draft 1).....	6
ETWAIGE KÜNFTIGE ÜBERARBEITUNGEN VON TGP-DOKUMENTEN.....	7
Angelegenheiten zur Prüfung durch den Technischen Ausschuß.....	7
TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien.....	7
Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten.....	7
TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit.....	7
Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU).....	7
Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen .....	7
TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe .....	7
Farbbezeichnungen für die RHS-Farbkarte .....	7
TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS).....	7
Neues Beispiel: Merkmalspezifischer Marker mit unvollständigen Informationen über die Ausprägungsstufe.....	7
NEUE VORSCHLÄGE FÜR ÜBERARBEITUNGEN VON TGP-DOKUMENTEN .....	8
TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien.....	8
Verfahren für eine Teilüberarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien.....	8

Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten .....	8
<i>Darstellung der vollständigen Notenskala für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien</i> .....	9
Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2019 .....	10
TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen .....	11
<i>Erläuterungen zu den Krankheitsresistenzmerkmalen</i> .....	11
Prüfung durch die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten .....	11
PROGRAMM FÜR DIE ERSTELLUNG VON TGP-DOKUMENTEN .....	12
2. ....	Verfahren
.....	2
<i>Bestimmung genetischer Ähnlichkeit</i> .....	2
<i>Anbauprüfung:</i> .....	2
Erste Wachstumsperiode .....	2
Zweite Wachstumsperiode .....	2
ANLAGE I:       Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat im Jahr 2019: Überarbeitungen von Dokument TGP/7	
ANLAGE II:       Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat im Jahr 2019: Neuer Abschnitt zu Dokument TGP/8	
ANLAGE III:       Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat im Jahr 2019: Neue Abschnitte zu Dokument TGP/10	
ANLAGE IV:       Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat im Jahr 2019: Überarbeitungen von Dokument TGP/14	
ANLAGE V:       Angelegenheiten zur Annahme durch den Rat im Jahr 2019: Neues Modell zu Dokument TGP/15	
ANLAGE VI:       Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten	

7. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

BMT	Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS- Profilierungsverfahren
TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

## HINTERGRUND

8. Der TC auf seiner vierundfünfzigsten Tagung vom 29. und 30. Oktober 2018 in Genf und der CAJ auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung vom 31. Oktober 2018 in Genf billigten das Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten, wie in der Anlage der Dokumente TC/54/5 Rev. und CAJ/75/13 dargelegt, vorbehaltlich der Entschließungen auf ihren Tagungen (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absatz 251, und Dokument CAJ/75/14 „Bericht“, Absatz 13).

9. Die angenommenen TGP-Dokumente werden auf der UPOV-Website veröffentlicht unter [https://www.upov.int/upov\\_collection/de/](https://www.upov.int/upov_collection/de/).

## ANGELEGENHEITEN ZUR ANNAHME DURCH DEN RAT IM JAHR 2019

10. Es wurde vom Technischen Ausschuß vereinbart, die folgenden Überarbeitungen von TGP-Dokumenten zur Annahme durch den Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 1. November 2019 in Genf vorzuschlagen, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf:

### Dokument TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/7 Draft 1)

11. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung, daß die Vorschläge für eine Anleitung zu „Dauer der DUS-Prüfungen“ und „Verfahren zur Einführung von Prüfungsrichtlinien“ in eine Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ aufgenommen werden sollen (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 210 bis 212 und 217 bis 220).

12. In Anbetracht dieser Tatsache vereinbarte der TC, daß eine Überarbeitung von Dokument TGP/7/6 (Dokument TGP/7/7 Draft 1) dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung zur Annahme vorgelegt werden sollte.

13. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/7/7 an den Rat überprüft. Dokument TGP/7/7 Draft 1 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage I dieses Dokuments (im Überarbeitungsmodus) dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen sprachlichen Änderungen.

*14. Der TC wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (Dokument TGP/7/7) auf der Grundlage von Dokument TGP/7/7 Draft 1 zur Kenntnis zu nehmen, die dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung zur Annahme vorgelegt werden soll.*

Dokument TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Überarbeitung) (Dokument TGP/8/4 Draft 1)

15. Der TC vereinbarte auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vom 3. bis 5. April 2017, daß der Vorschlag einer Anleitung zu „Prüfung von Merkmalen aufgrund von Mischproben“ in eine Überarbeitung von Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ aufgenommen werden soll (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht“, Absätze 113 bis 116).

16. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung, daß die Anleitung in Dokument TGP/8/2: Teil II, Abschnitt 8: Unterabschnitt 8.1.7 durch einen Querverweis auf die neue Anleitung zu „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben“ ersetzt werden sollte, der in Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ aufgenommen werden soll (vergleiche Dokument [TC/54/31](#) „Bericht“, Absätze 231 und 232).

17. In Anbetracht dieser Tatsache vereinbarte der TC, daß eine Überarbeitung von Dokument TGP/8/3 (Dokument TGP/8/4 Draft 1) dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung zur Annahme vorgelegt werden sollte.

18. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/8/4 an den Rat überprüft. Dokument TGP/8/4 Draft 1 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage II dieses Dokuments (im Überarbeitungsmodus) dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgeschlagenen sprachlichen Änderungen.

*19. Der TC wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ (Dokument TGP/8/3) auf der Grundlage von Dokument TGP/8/4 Draft 1 zur Kenntnis zu nehmen, die dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung zur Annahme vorgelegt werden soll.*

Dokument TGP/10: Prüfung der Homogenität (Überarbeitung) (Dokument TGP/10/2 Draft 1)

20. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung, daß der Entwurf einer Anleitung zu „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben“ zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ dem Rat zur Annahme vorgelegt werden sollte (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 233 und 234).

21. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/10/2 an den Rat überprüft. Dokument TGP/10/2 Draft 1 beinhaltet die vom TC vereinbarten

Änderungen, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

*22. Der TC wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ (Dokument TGP/10/1) auf der Grundlage von Dokument TGP/10/2 Draft 1 zur Kenntnis zu nehmen, die dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung zur Annahme vorgelegt werden soll.*

Dokument TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Dokument TGP/14/4 Draft 1)

23. Der TC vereinbarte auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung, Dokument TGP/14: Abschnitt 2: Unterabschnitt 2: „Formen und Strukturen“ zu überarbeiten, um das Raster in Beispiel 5, Alternative 2, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, zu ändern (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht“, Absatz 141).

24. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung, die vorgeschlagenen Überarbeitungen von Dokument TGP/14, „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ in eine Anleitung zu den Faktoren, die für das Erstellen von Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten und die Organisation der Anbauprüfung zu berücksichtigen sind, aufzunehmen (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absatz 244).

25. In Anbetracht dieser Tatsache vereinbarte der TC, daß eine Überarbeitung von Dokument TGP/14/3 (Dokument TGP/14/4 Draft 1) dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsechzigsten Tagung zur Annahme vorgelegt werden sollte.

26. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/14/4 an den Rat überprüft. Dokument TGP/14/4 Draft 1 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

*27. Der TC wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ (Dokument TGP/14/3) auf der Grundlage von Dokument TGP/14/4 Draft 1 zur Kenntnis zu nehmen, die dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung zur Annahme vorgelegt werden soll.*

Dokument TGP/15: „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/2 Draft 2)

28. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung, daß der folgende Wortlaut aus Dokument UPOV/INF/18/1 „Mögliche Verwendung molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ in Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ aufgenommen werden sollte, um klarzustellen, daß es der Verantwortung der Behörde obliegt, über die Zuverlässigkeit der Verbindung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals zu entscheiden (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 272 und 273):

„3.1.4 Bei der Beurteilung des in Anlage 1 dieses Dokuments dargelegten Modells und Beispiels betonte der TC, daß es wichtig sei, daß die Annahmen erfüllt werden. In dieser Hinsicht merkte er an, daß es Sache der entsprechenden Behörde sein werde zu prüfen, ob diese Annahmen erfüllt worden seien (vergleiche Dokument TC/45/16, „Bericht“, Absatz 152)“

29. Der TC prüfte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung den Vorschlag der BMT und vereinbarte, in Dokument TGP/15 eine Erklärung aufzunehmen, daß es der Verantwortung der jeweiligen TWP und des TC obliegen würde, zu beurteilen, ob die Zuverlässigkeit der Verbindung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals erfüllt ist, um ein Verfahren in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen.

30. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung ferner die Aufnahme eines neuen Modells „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode: Beispiel Gartenbohne“ in Dokument TGP/15 zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) auf der Grundlage des vom TC-EDC überarbeiteten Dokuments TGP/15/2 Draft 1, wie in Anlage III des Dokuments TC/54/31 „Bericht“ dargelegt (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 290 und 291).

31. In Anbetracht dieser Tatsache vereinbarte der TC, daß eine Überarbeitung von Dokument TGP/15/1 (Dokument TGP/15/2 Draft 2) dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung zur Annahme vorgelegt werden sollte.

32. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische wurden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/15/2 an den Rat überprüft. Dokument TGP/15/2 Draft 2 beinhaltet die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage V dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

*33. Der TC wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ (Dokument TGP/15/1) auf der Grundlage von Dokument TGP/15/2 Draft 2 zur Kenntnis zu nehmen, die dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung zur Annahme vorgelegt werden soll.*

Dokument TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung)  
(Dokument TGP/0/11 Draft 1)

34. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß der Rat in Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente auf der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung des Rates ersucht werden wird, eine Überarbeitung von Dokument TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/10) auf der Grundlage von Dokument TGP/0/11 Draft 1 anzunehmen.

*35. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß der Rat in Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente auf der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung des Rates ersucht werden wird, eine Überarbeitung von Dokument TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/10) auf der Grundlage von Dokument TGP/0/11 Draft 1 anzunehmen.*

## ETWAIGE KÜNFTIGE ÜBERARBEITUNGEN VON TGP-DOKUMENTEN

### Angelegenheiten zur Prüfung durch den Technischen Ausschuß

#### *TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien*

##### Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten Vergleiche Dokument TC/55/12

#### *TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit*

##### Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)

36. Der TC prüfte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung das Dokument TC/54/17 „Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)“ (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 221 bis 224).

37. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die statistische Entwicklung der neuen Berechnungsmethode für COYU abgeschlossen worden war, einschließlich der Festlegung der Wahrscheinlichkeitsniveaus, die erforderlich sind, damit Entscheidungen mit der derzeitigen Methode zur Berechnung des COYU bestmöglich übereinstimmen.

38. Die TC nahm das Gesuch des Vereinigten Königreichs, daß beteiligte Sachverständige zum Testen der neuen Software mit der verbesserten Methode zur Berechnung des COYU miteinander in Kontakt treten, zur Kenntnis.

39. Der TC nahm das Gesuch der TWC an den Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich zur Kenntnis, einen Ersatzabschnitt für das Dokument TGP/8 über die Methode zur Berechnung des kombinierten Homogenitätskriteriums über mehrere Jahre zu verfassen.

40. Die TWC wird auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung vom 14. bis 16. Oktober 2019 in Hangzhou, China, auf der Grundlage eines Dokuments, das von einem Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich erstellt wurde, einen Entwurf eines Ersatzabschnitts für das Dokument TGP/8 über die Methode zur Berechnung des COYU prüfen. Die Entwicklungen in dieser Angelegenheit auf der siebenunddreißigsten Tagung des TWC werden dem TC als Ergänzung zu diesem Dokument vorgelegt.

##### Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen Vergleiche Dokument TC/55/13

#### *TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe*

##### Farbbezeichnungen für die RHS-Farbkarte Vergleiche Dokument TC/55/14

#### *TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)*

##### Neues Beispiel: Merkmalsspezifischer Marker mit unvollständigen Informationen über die Ausprägungsstufe Vergleiche Dokument TC/55/15

41. Der TC wird ersucht, folgendes zur Kenntnis zu nehmen:

a) die Angelegenheiten für eine etwaige künftige Überarbeitung der Dokumente TGP/7, TGP/8, TGP/14 und TGP/15, die in separaten Dokumenten geprüft werden;

b) *das Gesuch des Vereinigten Königreichs, daß beteiligte Sachverständige zum Testen der neuen Software mit der verbesserten Berechnungsmethode von COYU miteinander in Kontakt treten; und*

c) *daß die TWC auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Entwurf eines Ersatzabschnitts für das Dokument TGP/8 über die Methode zur Berechnung des COYU prüfen wird und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit als Ergänzung zu diesem Dokument berichtet werden wird.*

## NEUE VORSCHLÄGE FÜR ÜBERARBEITUNGEN VON TGP-DOKUMENTEN

### TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien

#### *Verfahren für eine Teilüberarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien*

42. Der TC prüfte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung, ob das Verfahren für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien aufgrund des folgenden Vorschlags der TWF, wie in Dokument TC/54/3, Absatz 24, dargelegt, überarbeitet werden sollte (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 221 bis 224):

- jeden neuen Vorschlag für eine Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien im Laufe des Jahres zwischen zwei TWP-Sitzungen mit einer Frist von zwei Monaten vor der Sitzung schriftlich anzunehmen, um das Dokument vorzubereiten und an die Sachverständigen weiterzuleiten;
- die Hinzufügung von Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg zu genehmigen, wobei vier Wochen für Einwände gewährt werden;
- da die beteiligten Sachverständigen während der Annahme des Berichts unter dem Tagesordnungspunkt „Vorschläge für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien“ nicht gelistet wurden, wird vorgeschlagen, das Dokument zur Einholung von Bemerkungen an alle maßgeblichen TWP-Sachverständigen zu schicken;
- diese Regel ausschließlich auf Teilüberarbeitungen zu beschränken.

43. Der TC erinnerte daran, daß ein ähnlicher Vorschlag auf seiner vorangegangenen Tagung geprüft worden sei, und erinnerte ferner daran, daß UPOV-Mitglieder ihre eigenen Prüfungsrichtlinien ändern könnten, bevor Änderungen an den UPOV-Prüfungsrichtlinien vorgenommen würden.

44. Der TC vereinbarte, die TWF zu ersuchen, zu klären, unter welchen Umständen kurzfristig Änderungen an den UPOV-Prüfungsrichtlinien vorgenommen werden müßten. Insbesondere vereinbarte der TC, um Klarstellung über die Art der Änderungen zu bitten, die durch das vorgeschlagene Verfahren erfaßt werden sollten, und konkrete Beispiele zu nennen.

45. Der TC vereinbarte, daß im Fall der Annahme eines beschleunigten Verfahrens Vorschläge für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien mindestens zwei Monate vor der Tagung veröffentlicht werden müßten, um den Mitgliedern genügend Zeit zur Prüfung zu geben.

### Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten

46. Die TWF begrüßte auf ihrer fünfzigsten Tagung vom 24. bis 28. Juni 2019 in Budapest, Ungarn, die Möglichkeit, das Verfahren für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien zu überarbeiten, um Sachverständigen die Möglichkeit zu geben, im Laufe des Jahres neue Vorschläge zu unterbreiten und die internationale Harmonisierung der derzeitigen Praxis für die DUS-Prüfung anzuregen. Wie vom TC ersucht,

vereinbarte die TWF, daß das beschleunigte Verfahren angewendet werden sollte (vergleiche Dokument TWF/50/13 „Report“, Absätze 30 bis 33):

- Für Vorschläge zum Streichen eines Merkmals
- Für Vorschläge zum Hinzufügen einer neuen Ausprägungsstufe und/oder Hinzufügen einer neuen Abbildung
- Für Vorschläge zum Hinzufügen neuer Beispielsorten

47. Die TWF vereinbarte, daß dieses beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden sollte:

- Für Vorschläge zur Gruppierung von Merkmalen
- Für Vorschläge zum Hinzufügen neuer Merkmale

48. Die TWF vereinbarte, daß bei dem beschleunigten Verfahren für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien der vereinbarte Zeitplan für die Vorbereitung und Verbreitung von Dokumenten vor der Tagung eingehalten werden sollte, damit genügend Zeit für die Prüfung durch die Verbandsmitglieder bleibt. Sie betonte ferner, wie wichtig es sei, daß alle maßgeblichen TWP-Sachverständigen ersucht würden, in der bevorstehenden Sitzung zu jedem Vorschlag für neue Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien Stellung zu nehmen, und schlug in diesem Zusammenhang vor, alle Teilnehmer der vorangegangenen TWP-Tagung in die Korrespondenz aufzunehmen.

49. *Der TC wird ersucht, folgendes zu prüfen:*

a) *die Vorschläge der TWF zu den Umständen, unter denen Änderungen der UPOV-Prüfungsrichtlinien kurzfristig umgesetzt oder nicht umgesetzt werden könnten;*

b) *auf der Grundlage des Vorschlags der TWF, wie in Absätzen 45 bis 47 dieses Dokuments dargelegt, ob das Verfahren für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien überarbeitet werden sollte.*

*Darstellung der vollständigen Notenskala für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien*

50. Alle UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten die folgenden Erläuterungen zur Darstellung der Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale (vergleiche Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Anlage I „TG-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut“).

„Bei qualitativen und pseudoqualitativen Merkmalen (vgl. Kapitel 6.3) sind alle maßgeblichen Ausprägungsstufen für das Merkmal dargestellt. Bei quantitativen Merkmalen mit fünf oder mehr Stufen kann jedoch eine verkürzte Skala verwendet werden, um die Größe der Merkmalstabelle zu vermindern. Bei einem quantitativen Merkmal mit neun Stufen kann die Darstellung der Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien beispielsweise wie folgt abgekürzt werden:

Stufe	Note
klein	3
mittel	5
groß	7

„Es ist jedoch anzumerken, daß alle der nachstehenden neun Ausprägungsstufen für die Beschreibung von Sorten existieren und entsprechend verwendet werden sollten:

Stufe	Note
sehr klein	1
sehr klein bis klein	2
klein	3
klein bis mittel	4
mittel	5
mittel bis groß	6
groß	7
groß bis sehr groß	8
sehr groß	9

51. Trotz der Aufnahme dieser Erläuterung bestehen weit verbreitete Verwirrung und Mißverständnisse über die „verkürzte“ Skala. Darüber hinaus wurde die UPOV-Dokumentation, einschließlich der Prüfungsrichtlinien, auf der UPOV-Website bereitgestellt und wird den UPOV-Mitgliedern nicht mehr als Papierexemplare per Post zugesandt. Daher ist die Verwendung einer verkürzten Skala zur Verminderung der Größe der Merkmalstabelle möglicherweise nicht mehr zweckmäßig. Die Darstellung aller Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale in der Merkmalstabelle würde auch die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung der Merkmale, die im Technischen Fragebogen enthalten sind, erübrigen. Ein weiterer Vorteil bestünde darin, daß alle Ausprägungsstufen für die in UPOV-PRISMA enthaltenen Merkmale benötigt werden. Aus diesen Gründen sollten die UPOV-Mitglieder erwägen, alle Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien darzustellen.

52. Die TWP wurden auf ihren Tagungen im Jahr 2019 ersucht, eine Überarbeitung von Dokument TGP/7, GN 20 „Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen nach Ausprägungstyp eines Merkmals“ und Anlage 1 „TG-Aufbau und allgemeingültiger Standardwortlaut“, zu prüfen, um alle Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale, die in den Prüfungsrichtlinien enthalten sind, darzustellen.

#### Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2019

53. Die TWO, TWV, TWF und TWA prüften auf ihren Tagungen im Jahr 2019 den Vorschlag zur Überarbeitung von Dokument TGP/7, GN 20, um alle Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale, die in den Prüfungsrichtlinien enthalten sind, darzustellen (vergleiche Dokumente TWO/51/12 „Report“, Absätze 19 bis 23, TWV/53/14 „Report“, Absätze 12 bis 16, TWF/50/13 „Report“, Absätze 11 und 13 und TWA/48/9 „Report“, Absätze 40 bis 42).

54. Die TWO, TWV und TWF vereinbarten, daß alle Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien dargestellt werden sollten.

55. Die TWO und die TWV erinnerten daran, daß die Anleitung in Dokument TGP/7 erfordere, daß quantitative Merkmale mit der Skala „1-9“ über Beispielsorten für mindestens drei Ausprägungsstufen und die Skalen „1-5“ / „1-4“ / „1-3“ für mindestens zwei Ausprägungsstufen verfügen. Die TWO und die TWV stimmten dem Vorschlag zu, alle Ausprägungsstufen von quantitativen Merkmalen in den Prüfungsrichtlinien darzustellen, und vereinbarten, daß dies die Mindestanzahl der in Dokument TGP/7 geforderten Beispielsorten nicht ändern würde.

56. Die TWF begrüßte den Vorschlag, die vollständige Notenskala für QN-Merkmale in den Prüfungsrichtlinien darzustellen, da dies für die DUS-Prüfer mehr Klarheit schaffen würde, insbesondere bei Prüfungen auf dem Gelände des Züchters. Sie vereinbarte ferner, daß dies die Qualität der bereitgestellten Daten verbessern würde.

57. Die TWA prüfte den Vorschlag für die Überarbeitung von Dokument TGP/7, alle Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien darzustellen, und vereinbarte, daß es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich wäre, in dieser Angelegenheit zu einer Entschließung zu gelangen.

58. Die TWA nahm zur Kenntnis, daß die Darstellung aller Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien für weniger erfahrene DUS-Prüfer und andere Benutzer von Prüfungsrichtlinien, wie z.B. Züchter, nützlich sein könnte. Die TWA nahm ferner zur Kenntnis, daß die Darstellung aller Ausprägungsstufen für die Online-Systeme für die Einreichung von Anträgen wichtig sei, einschließlich der nationalen Online-Systeme für die Einreichung von Anträgen und UPOV-PRISMA.

59. Die TWA nahm die Standarderläuterung in den Prüfungsrichtlinien, daß bei quantitativen Merkmalen mit fünf oder mehr Stufen eine verkürzte Skala verwendet werden kann, obwohl andere Ausprägungsstufen zur Beschreibung von Sorten existieren und gegebenenfalls verwendet werden sollten, zur Kenntnis. Die TWA nahm zur Kenntnis, daß die Darstellung aller Ausprägungsstufen die Prüfungsrichtlinien verlängern und die Praktikabilität des Dokuments für den Einsatz im Feld durch erfahrene Prüfer verringern könnte.

60. Die Bemerkungen des TC auf dessen siebenunddreißigster Tagung vom 14. bis 16. Oktober 2019 in Hangzhou, China, werden als Ergänzung zu diesem Dokument dargelegt werden.

61. Der TC wird ersucht, den Vorschlag zur Überarbeitung von Dokument TGP/7 zu prüfen, alle Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien darzustellen, unter Berücksichtigung der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2019, wie in Absätzen 53 bis 60 dieses Dokuments dargelegt.

#### TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen

##### *Erläuterungen zu den Krankheitsresistenzmerkmalen*

62. Der TC prüfte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung, ob die TWP ersucht werden sollten, weitere Anleitung zur Bereitstellung von Erläuterungen zu den Krankheitsresistenzmerkmalen in den Prüfungsrichtlinien mit Hilfe des Standard-Resistenzprüfungsprotokolls zu erarbeiten, das in Dokument TGP/12 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ dargelegt ist, einschließlich der Elemente, die nicht vervollständigt werden müßten (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 249 und 250).

63. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen von der TWV auf deren nächster Tagung erörtert werden würde, und vereinbarte, die Ergebnisse dieser Erörterungen abzuwarten, bevor weitere Anleitung erarbeitet werden würde.

##### Prüfung durch die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

64. Die TWV hörte auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vom 20. bis 24. Mai 2019 in Seoul, Republik Korea, die folgenden Referate, von denen Kopien in Dokument TWV/53/13 Rev. enthalten sind (vergleiche Dokument TWV/53/14 Rev. „Revised Report“, Absätze 59 bis 62):

- a) „Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen“, vorgetragen von einem Sachverständigen aus der Europäischen Union.
- b) „Bewertung der Krankheitsresistenz bei Gemüsesorten gemäß UPOV-Normen. Schwerpunkt auf den italienischen Tätigkeiten“, vorgetragen von einem Experten aus Italien.
- c) „Krankheitsresistenz bei DUS“, vorgetragen von Sachverständigen aus Frankreich und den Niederlanden.
- d) „Harmonisierung von Krankheitsresistenzprüfungen für die DUS-Prüfung: Harmores 3“, vorgetragen von einem Sachverständigen aus Frankreich (im Namen der Arbeitsgruppe).
- e) „Krankheitsresistenz bei Gemüse: Was unternimmt die europäische Industrie hinsichtlich Ansprüchen?“, vorgetragen von einem Sachverständigen des Europäischen Saatgutverbandes.
- f) „ISF-Arbeitsgruppe über die Terminologie der Krankheitsresistenz“, vorgetragen von einem Sachverständigen des International Seed Federation (ISF).

65. Die TWV vereinbarte, daß die derzeitige in den UPOV-Dokumenten dargelegte Anleitung in bezug auf die Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen in den Prüfungsrichtlinien und in der DUS-Prüfung klar und vorerst ausreichend sei. Die TWV nahm zur Kenntnis, daß im Anwendungsbereich der Krankheitsresistenzmerkmale bei Verwendung von QN als Ausprägungstyp mehr als drei Stufen verwendet werden könnten.

66. Die TWV vereinbarte, daß Krankheitsresistenz ein wichtiges Züchterziel sei, weshalb die Zusammenarbeit zwischen allen Interessensvertretern von Vorteil wäre, um die Erstellung von DUS-Prüfungen und Prüfungsrichtlinien im Einklang mit den Erwartungen der Nutzer des Systems sicherzustellen.

67. Die TWV vereinbarte, daß Krankheitsresistenzmerkmale für die DUS-Prüfung und insbesondere für Unterscheidbarkeit, Gruppierung und Sortenbeschreibungen wichtig seien. Die TWV vereinbarte daher, daß es in der Verantwortung jeder TWP liege, die Prüfungsrichtlinien zu aktualisieren, wenn und falls relevant, und sich die angemessene Zeit zu nehmen, um Merkmale mit einer gebilligten Methodik für die Prüfung der Merkmale (z.B. Ausprägungstyp QN/QL, gemeinsame vereinbarte Terminologie) und für die Einhaltung des bestätigten Krankheitsprüfungsprotokolls aufzunehmen und/oder zu aktualisieren. Um dieses Ziel zu erreichen, vereinbarte die TWV, daß alle Interessensvertreter (d.h. DUS-Sachverständige, Pathologen, Züchter) hinzugezogen/beteiligt werden sollten und genügend Zeit zur Verfügung haben sollten, um sicherzustellen, daß sich alle DUS-Prüfungssämter einverstanden erklärt haben, bevor sie neue Krankheitsresistenzmerkmale oder ein neues Krankheitsprüfungsprotokoll hinzufügen.

68. *Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß die TWV vereinbart hat, daß die derzeitige in den UPOV-Dokumenten angegebene Anleitung in bezug auf die Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen in den Prüfungsrichtlinien und in der DUS-Prüfung klar und vorerst ausreichend sei, wie in Absatz 65 dieses Dokuments dargelegt.*

#### PROGRAMM FÜR DIE ERSTELLUNG VON TGP-DOKUMENTEN

69. In Anlage VI dieses Dokuments ist das auf der Grundlage der Bemerkungen der TWP auf deren Tagungen im Jahr 2019 geänderte Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten dargelegt.

70. Es wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich dieses Dokuments zu erweitern, um alle maßgeblichen Informationsmaterialien für künftige Tagungen des Technischen Ausschusses abzudecken.

71. *Der TC wird ersucht, folgendes zu prüfen:*

*a) das Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten, wie in Anlage VI dieses Dokuments dargelegt; und*

*b) den Vorschlag, den Geltungsbereich dieses Dokuments zu erweitern, um alle maßgeblichen Informationsmaterialien für künftige Tagungen des Technischen Ausschusses abzudecken.*

[Anlagen folgen]

## ANLAGE I

## ANGELEGENHEITEN ZUR ANNAHME DURCH DEN RAT IM JAHR 2019: ÜBERARBEITUNGEN VON DOKUMENT TGP/7

Es wurde vom Technischen Ausschuss vereinbart, die folgenden Überarbeitungen von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zur Annahme durch den Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 1. November 2019 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf, vorzuschlagen (~~Hervorheben und Durchstreichen~~ für Streichungen und Hervorheben und Unterstreichen für Einfügungen):

i) Dauer von DUS-Prüfungen:

*Allgemeiner Standardwortlaut: Abschnitt 3.1: Anzahl der Wachstumsperioden*

Der TC prüfte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung Dokument TC/54/14 „Dauer von DUS-Prüfungen“ (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 210 bis 212).

Der TC vereinbarte, daß die Anleitung in Dokument TGP/7 geändert werden sollte, um klarzustellen, daß die Prüfung einer Sorte abgeschlossen werden kann, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.

Der TC vereinbarte, daß der folgende Satz als Standardwortlaut in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden sollte:

„Die Prüfung einer Sorte kann abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mit Sicherheit bestimmen kann.“

ii) Verfahren zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg

*Abschnitt 2.2 „Verfahren zur Einführung von Prüfungsrichtlinien“*

Der TC prüfte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung Dokument TC/54/16 „Verfahren zur Annahme von Entwürfen für Prüfungsrichtlinien“ (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 217 bis 220).

Der TC prüfte den Vorschlag zur Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, um der Einführung eines Verfahrens zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg, wie in Dokument TC/54/16, Absatz 14 dargelegt, Rechnung zu tragen, und hörte vom UPOV-Büro ein Referat, von dem eine Kopie als Ergänzung zu Dokument TC/54/16 zur Verfügung gestellt wurde. Der TC vereinbarte, daß die Anleitung in Dokument TGP/7 wie folgt überarbeitet werden sollte:

„2.2.7 SCHRITT 7 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den TC-EDC

„2.2.7.1 Der TC-EDC wurde vom Technischen Ausschuss zur Prüfung der Entwürfe aller von den TWP erstellten Prüfungsrichtlinien eingesetzt, bevor diese dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorgelegt werden. Die Funktion des TC-EDC besteht darin, die Übereinstimmung der Prüfungsrichtlinien mit den Anforderungen von Dokument TGP/7 sicherzustellen und die Abgleichung der Wortlaute in allen Amtssprachen der UPOV zu überprüfen. Er führt keine technische Sachprüfung der Prüfungsrichtlinien durch. Die Mitglieder des TC-EDC werden vom TC bestimmt, um sowohl breite Erfahrung mit dem UPOV-System als auch die Vertretung der UPOV-Sprachen – Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch – sicherzustellen. Der/die Vorsitzende des TC-EDC wird vom UPOV-Sekretariat gestellt.

„2.2.7.2 Der TC-EDC überprüft die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien unter Berücksichtigung spezifischer Anweisungen seitens des Technischen Ausschusses und gibt eine Empfehlung darüber ab, ob die Prüfungsrichtlinien angenommen werden können (Schritt 8). Er kann dem Technischen Ausschuss, vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen, die er nennt, die Annahme vorschlagen.

~~„2.2.7.3 Ist er der Ansicht, daß technische Aspekte vorliegen, die zu klären sind, kann der TC-EDC versuchen, diese Aspekte mit dem federführenden Sachverständigen vor der Prüfung der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuss zu klären. Ist dies nicht möglich, kann der TC-EDC dem Technischen Ausschuss empfehlen:~~

- ~~a) die Prüfungsrichtlinien an die TWP zurückzuverweisen (Schritt 4) oder~~
- ~~b) die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich weiterer Informationen anzunehmen, die vom federführenden Sachverständigen mit Billigung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP vorzulegen sind.~~

„NEU Sofern nicht anders vom TC vereinbart, trifft sich der TC-EDC zweimal pro Jahr, einmal im Zeitraum März/April und einmal in Verbindung mit der Tagung des TC (Oktober/November). Der TC-EDC wird die von den Technischen Arbeitsgruppen vorgelegten Prüfungsrichtlinien mindestens 14 Wochen vor der Tagung des TC-EDC prüfen. Die weniger als 14 Wochen vor der Tagung des TC-EDC vorgelegten Prüfungsrichtlinien werden auf seiner nächsten Tagung geprüft.

„NEU Die möglichen Ergebnisse für die vom TC-EDC geprüften Prüfungsrichtlinien sind wie folgt:

- (a) Es sind keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich oder diese beschränken sich auf rein redaktionelle Änderungen, für die Empfehlungen durch den TC-EDC vereinbart wurden; oder
- (b) Es sind redaktionelle Klarstellungen erforderlich; oder
- (c) Es müssen technische Fragen gelöst werden.

„NEU In Fällen, in denen keine Änderungen der Prüfungsrichtlinien erforderlich sind oder diese sich auf rein redaktionelle Änderungen beschränken, für die Empfehlungen des TC-EDC vereinbart wurden, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme durch den Technischen Ausschuß vorgelegt werden.

„NEU Das folgende Verfahren findet für die Prüfungsrichtlinien Anwendung, wenn redaktionelle Klarstellungen erforderlich sind:

- Ersuchen um Klarstellungen wird an den führenden Sachverständigen übermittelt;
- die Klarstellungen sollten innerhalb von vier Wochen vorliegen;
- falls die Klarstellungen vom TC-EDC gebilligt werden, werden die Prüfungsrichtlinien zur Annahme auf der Tagung des TC-EDC empfohlen werden;
- die Prüfungsrichtlinien werden zur Annahme durch den TC geprüft.

„NEU Das folgende Verfahren findet für die Prüfungsrichtlinien Anwendung, wenn technische Fragen gelöst werden müssen:

- Technische Fragen werden an den führenden Sachverständigen übermittelt
- Die technischen Fragen sind an die betreffende Technische Arbeitsgruppe zu richten mittels eines TWP-Dokuments, das vom führenden Sachverständigen mindestens vier Wochen vor der TWP-Tagung vorgelegt werden muss (es soll kein neuer Entwurf von Prüfungsrichtlinien erstellt werden)
- Die Lösung der Fragen ist dem TC-EDC mindestens sieben Wochen vor der Tagung des TC-EDC vorzulegen;
- Falls vom TC-EDC gebilligt, werden die Prüfungsrichtlinien auf der Tagung des TC-EDC zur Annahme empfohlen;
- Die Prüfungsrichtlinien werden vom TC zur Annahme geprüft.

„2.2.8 SCHRITT 8 Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuß

„2.2.8.1 Der TC prüft aufgrund der Empfehlungen des TC-EDC, ob die Prüfungsrichtlinien anzunehmen oder an die betreffende TWP zurückzuverweisen sind.

„NEU Der Technische Ausschuß kann Prüfungsrichtlinien auf seinen Tagungen oder auf dem Schriftweg annehmen. Prüfungsrichtlinien können gemäß folgendem Verfahren auf dem Schriftweg angenommen werden:

- Die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien werden zusammen mit den Empfehlungen des TC-EDC zur Annahme auf dem Schriftweg an den TC übermittelt;
- Die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien gelten als angenommen, falls innerhalb von sechs Wochen keine Bemerkungen eingehen;
- Falls Bemerkungen eingehen, werden die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien an die betreffende TWP verwiesen, um diese Bemerkungen zu prüfen.

„2.2.8.2 Nimmt der Technische Ausschuß die Prüfungsrichtlinien an, nimmt das Büro alle vom Technischen Ausschuß vereinbarten Änderungen vor, die in einem Bericht der entsprechenden Tagung des Technischen Ausschusses aufgeführt sind. Das Büro veröffentlicht sodann die angenommenen Prüfungsrichtlinien.

„2.2.8.3 Nimmt der Technische Ausschuß die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich der Erteilung weiterer Informationen an, die durch den federführenden Sachverständigen mit Billigung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP vorzulegen sind (vgl. 2.2.7.3 b)), sollten die zwischen allen beteiligten Sachverständigen abgestimmten erforderlichen Angaben dem Büro innerhalb von drei Monaten nach der Tagung des Technischen Ausschusses oder vor der darauffolgenden Tagung der betreffenden TWP berichtet werden, je nachdem, welche früher stattfindet. Werden die erforderlichen

~~Informationen nicht innerhalb dieser Frist berichtet, werden die betreffenden Prüfungsrichtlinien nicht angenommen und der betreffenden TWP erneut vorgelegt (Schritt 4)~~

Der TC vereinbarte, daß ein geeigneter Zeitplan für die Veröffentlichung von angenommenen Prüfungsrichtlinien in die Anleitung aufgenommen werden sollte. Der TC wird ersucht, auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung am 28. und 29. Oktober 2019 in Genf einen vorgeschlagenen Zeitplan zu prüfen. Vorbehaltlich der Billigung durch den TC und den CAJ wird der vorgeschlagene Zeitplan dem Rat auf seiner Tagung am 1. November 2019 zur Annahme vorgelegt.

Der TC vereinbarte, daß das Verfahren zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg in den Inhalt der vorbereitenden Arbeitstagungen für die TWP aufgenommen werden sollte.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

ANGELEGENHEITEN ZUR ANNAHME DURCH DEN RAT IM JAHR 2019: DOKUMENT TGP/8

Es wurde vom Technischen Ausschuss vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ zur Annahme durch den Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 1. November 2019 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf, vorzuschlagen.

DUS-Prüfung an Mischproben

*Dokument TGP/8: Teil II: Ausgewählte Verfahren für die DUS-Prüfung: Neuer Abschnitt 12: Prüfung von Merkmalen aufgrund von Mischproben*

Auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vom 3. bis 5. April 2017 in Genf vereinbarte der TC eine Liste von Kriterien als Grundlage für die Erarbeitung einer Anleitung zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/8 wie folgt (vergleiche Dokument TC/53/31 „Bericht“, Absätze 113 bis 116):

- a) „Das Merkmal sollte die Anforderungen an ein Merkmal erfüllen, wie in der „Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erstellung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ dargelegt (vergleiche Dokument TG/1/3, Abschnitt 4.2.1);
- b) „Es sollten Kenntnisse über die genetische Kontrolle des Merkmals vorliegen;
- c) „Die Eignung des Merkmals sollte zuerst durch eine Prüfung der Homogenität an Einzelpflanzen validiert werden;
- d) „Informationen zur Variation zwischen Einzelpflanzen und Unterschieden zwischen den Wachstumsperioden sollten vorgelegt werden (Daten aus Routinemessungen des Merkmals aus verschiedenen Jahren);
- e) „Eine ausführliche Beschreibung des Prüfungsverfahrens sollte bereitgestellt werden;
- f) „Ausprägungsstufen sollten auf vorhandener Variation zwischen Sorten unter Berücksichtigung des Umwelteinflusses basieren.“

[Anlage III folgt]

## ANLAGE III

## ANGELEGENHEITEN ZUR ANNAHME DURCH DEN RAT IM JAHR 2019: DOKUMENT TGP/10

Es wurde vom Technischen Ausschuss vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/10 „Prüfung der Homogenität“ zur Annahme durch den Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 1. November 2019 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf, vorzuschlagen.

Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben

Der TC prüfte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung Dokument TC/54/20 „Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben“ (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 233 und 234).

Der TC vereinbarte, daß der folgende Entwurf einer Anleitung dem Rat zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/10 über die „Prüfung der Homogenität“ zur Annahme vorgelegt werden sollte, um Anleitung zur Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben bereitzustellen.

Neuer Abschnitt 4.7: Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode

Zwei unabhängige Wachstumsperioden könnten an einem einzigen Prüfungsort in verschiedenen Jahren oder an unterschiedlichen Prüfungsorten im selben Jahr stattfinden gemäß Dokument TGP/8 Teil I, Abschnitte 1.2 und 1.3.

Die folgende Anleitung ist nicht für die Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern an den gleichen Pflanzen in zwei Wachstumsperioden vorgesehen. Ergebnisse aus Wachstumsperioden unter Verwendung verschiedener Partien von Vermehrungsmaterial sollten nicht kombiniert werden.

*Ansatz 1: Dritte Wachstumsperiode im Fall widersprüchlicher Ergebnisse*

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie in beiden Wachstumsperioden dem Homogenitätsstandard entspricht.

Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn sie in beiden Wachstumsperioden dem Homogenitätsstandard nicht entspricht.

Entspricht die Sorte am Ende der beiden Wachstumsperioden in einer Wachstumsperiode dem Homogenitätsstandard, in der anderen Wachstumsperiode aber nicht, dann wird die Homogenität in einer dritten Wachstumsperiode geprüft. Entspricht die Sorte in der dritten Wachstumsperiode dem Homogenitätsstandard, so wird die Sorte als homogen angesehen. Entspricht die Sorte in der dritten Wachstumsperiode nicht dem Homogenitätsstandard, so wird die Sorte als nicht homogen angesehen.

Bei der Bewertung von Ergebnissen, die zwischen den Wachstumsperioden sehr unterschiedlich sind, muss mit größter Sorgfalt verfahren werden, etwa wenn ein Abweichtyp in einer Wachstumsperiode sehr häufig und in einer anderen überhaupt nicht vorkommt. Es ist wichtig, zu erkennen, ob Unterschiede in der Anzahl von Abweichern zwischen Wachstumsperioden durch Umweltursachen oder Unterschiede in der Art der Probennahme bedingt sind.

Zudem kann eine Sorte, falls sie in der ersten Wachstumsperiode einen festgelegten oberen Grenzwert für Abweicher übersteigt, nach einer Wachstumsperiode zurückgewiesen werden.

*Ansatz 2: Kombination der Ergebnisse von zwei Wachstumsperioden im Fall widersprüchlicher Ergebnisse*

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie in beiden Wachstumsperioden dem Homogenitätsstandard entspricht.

Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn sie in beiden Wachstumsperioden dem Homogenitätsstandard nicht entspricht.

Entspricht die Sorte am Ende der beiden Wachstumsperioden in einer Wachstumsperiode dem Homogenitätsstandard, in der anderen Wachstumsperiode aber nicht, wird eine Sorte als homogen angesehen, wenn die Gesamtanzahl der Abweicher am Ende der beiden Wachstumsperioden die Anzahl der erlaubten Abweicher der Probengröße in den kombinierten Wachstumsperioden 1 und 2 nicht übersteigt.

Bei der Bewertung von Ergebnissen, die zwischen den Wachstumsperioden sehr unterschiedlich sind, muss mit größter Sorgfalt verfahren werden, etwa wenn ein Abweichtyp in einer Wachstumsperiode sehr häufig und in einer anderen überhaupt nicht vorkommt. Gegebenenfalls sollte eine statistische Prüfung auf Konsistenz

durchgeführt werden. Es ist wichtig, zu erkennen, ob Unterschiede in der Anzahl von Abweichern zwischen Wachstumsperioden durch Umweltursachen oder Unterschiede in der Art der Probennahme bedingt sind.

Zudem kann eine Sorte, falls sie in der ersten Wachstumsperiode einen festgelegten oberen Grenzwert für Abweicher übersteigt, nach einer Wachstumsperiode zurückgewiesen werden.

*Ansatz 3: Kombination der Ergebnisse von zwei Wachstumsperioden*

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn die Gesamtanzahl der Abweicher am Ende der beiden Wachstumsperioden die Anzahl der erlaubten Abweicher der kombinierten Probe nicht übersteigt.

Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn die Gesamtanzahl der Abweicher am Ende der beiden Wachstumsperioden die Anzahl der erlaubten Abweicher der kombinierten Probe übersteigt.

Eine Sorte kann nach einer einzigen Wachstumsperiode zurückgewiesen werden, wenn die Anzahl der Abweicher die Anzahl der erlaubten Abweicher für die kombinierte Probe (über zwei Wachstumsperioden) übersteigt .

Bei der Bewertung von Ergebnissen, die zwischen den Wachstumsperioden sehr unterschiedlich sind, muss mit größter Sorgfalt verfahren werden, etwa wenn ein Abweichertyp in einer Wachstumsperiode sehr häufig und in einer anderen überhaupt nicht vorkommt. Gegebenenfalls sollte eine statistische Prüfung auf Konsistenz durchgeführt werden. Es ist wichtig, zu erkennen, ob Unterschiede in der Anzahl von Abweichern zwischen Wachstumsperioden durch Umweltursachen oder Unterschiede in der Art der Probennahme bedingt sind.

*Beispiel:*

Populationsstandard = 1%  
Akzeptanzwahrscheinlichkeit  $\geq 95\%$

Probengröße in jeder der Wachstumsperioden 1 und 2 = 50
Höchstzahl an Abweichern = 2
Probengröße in den Wachstumsperioden 1 und 2 kombiniert = 100
Höchstzahl an Abweichern = 3

		Wachstumsperiode		Entscheidung		
		Erste	Zweite	Ansatz 1	Ansatz 2	Ansatz 3
Anzahl der Abweicher	1	1	homogen	homogen	homogen	
	2	2	homogen	homogen	nicht homogen	
	0	3*	dritte Wachstumsperiode*	homogen*	homogen*	
	1	3*	dritte Wachstumsperiode*	nicht homogen*	nicht homogen*	
	1	4*	dritte Wachstumsperiode*	nicht homogen*	nicht homogen*	
	4**	1*	dritte Wachstumsperiode*	nicht homogen*	nicht homogen*	

\* Bei der Bewertung von Ergebnissen, die zwischen den Wachstumsperioden sehr unterschiedlich sind, muss mit größter Sorgfalt verfahren werden, etwa wenn ein Abweichertyp in einer Wachstumsperiode sehr häufig und in einer anderen überhaupt nicht vorkommt. Gegebenenfalls sollte eine statistische Prüfung auf Konsistenz durchgeführt werden. Es ist wichtig, zu erkennen, ob Unterschiede in der Anzahl von Abweichern zwischen Wachstumsperioden durch Umweltursachen oder Unterschiede in der Art der Probennahme bedingt sind.

\*\* Wenn eine Sorte in der ersten Wachstumsperiode einen festgelegten oberen Grenzwert für Abweicher übersteigt, kann die Sorte nach einer Wachstumsperiode zurückgewiesen werden.

Neuer Abschnitt 4.8: Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von Unterproben in einer Prüfung/einem Versuch

*Ansatz: Verwendung von Unterproben als ein erster Prüfungsschritt*

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn die Anzahl der Abweicher einen festgelegten unteren Grenzwert in der Unterprobe nicht übersteigt.

Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn die Anzahl der Abweicher einen festgelegten oberen Grenzwert in der Unterprobe übersteigt.

Ist die Anzahl an Abweichern zwischen den festgelegten unteren und oberen Grenzwerten, wird die gesamte Stichprobe untersucht. Die unteren und oberen Grenzwerte müssen unter Berücksichtigung vergleichbarer Fehler vom Typ I und Typ II in der Unterprobe und der Gesamtstichprobe gewählt werden.

*Beispiel:*

In einer Probengröße von 100 Pflanzen beträgt die akzeptierte Anzahl an Abweichern 3 (ausgehend von einem Populationsstandard von 1% und einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95%).

In einer Unterprobe von 20 Pflanzen, die in Zusammenhang mit der oben genannten Probengröße von 100 Pflanzen verwendet wird, gilt folgendes:

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn die Unterprobe keine Abweicher aufweist.

Eine Sorte wird als nicht homogen angesehen, wenn die Unterprobe mehr als 3 Abweicher aufweist.

Ist die Anzahl der Abweicher 1 bis 3, so wird die gesamte Probe von 100 Pflanzen geprüft.

Ist die Anzahl der Abweicher in der Probe mit 100 Pflanzen größer als 3, wird die Sorte als nicht homogen angesehen.

[Anlage IV folgt]



ii) Faktoren, die bei der Erstellung von Farbgruppen zu berücksichtigen sind

73. Der TC prüfte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung Dokument TC/54/22 „Farbnamen für die RHS-Farbkarte“ (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absatz 244).

74. Der TC vereinbarte, die Überarbeitung von Dokument TGP/14 vorzuschlagen, um eine Anleitung für die Faktoren aufzunehmen, die bei der Erstellung von Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten und die Organisation der Anbauprüfung zu berücksichtigen sind, wie folgt:

Unterabschnitt 3: Farbe: Neuer Abschnitt: 5 „Faktoren, die bei der Erstellung von Farbgruppen zu berücksichtigen sind“

„Wenn die Farbe eines Pflanzenteils für die Gruppierung von Sorten verwendet wird, ist ein sehr deutlicher und großer Unterschied zwischen den Farben erforderlich. Die Farbgruppen werden aber auch im technischen Fragebogen für Anmelder verwendet, die keine RHS-Farbkarte haben. Daher müssen die Gruppen klein genug sein, damit Anmelder in der Lage sind, eine geeignete Ausprägungsstufe für das Merkmal anzugeben.

„Folgende Faktoren müssen bei der Erstellung von Farbgruppen für die Gruppierung beachtet werden:

- a) Variationsbereich der Farbe des Pflanzenteils innerhalb der Art
- b) Unterschied zwischen Farben für zu prüfende Sorten muss deutlich unterscheidbar sein
- c) Möglicher Einfluss der Umwelt auf die Farbe des Pflanzenteils.

„Je nach Pflanzenart und erfasstem Pflanzenteil können die Farbgruppen für die Gruppierung unterschiedlich sein. Beispiele für Farbgruppen bei Gruppierungsmerkmalen verschiedener Prüfungsrichtlinien sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Prüfungsrichtlinien	Campanula (TG/305/1)	Hosta (TG/299/1)	Cordyline (TG/317/1)	Osteospermum (TG/175/5)
Merkmal	Krone: Hauptfarbe der Innenseite	Blattspreite: Farbe mit der größten Fläche	Blatt: Sekundärfarbe	Randblüte: Hauptfarbe des mittleren Teils
Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten	weiß rosa rotpurpurn purpurn blau	weiß hellgelb mittelgelb dunkelgelb hellgrün mittelgrün dunkelgrün blaugrün	weiß gelb grün rot purpurn braun schwärzlich	weiß gelb orange rosa rot purpurn violett

„Es muss betont werden, daß nicht alle Gruppen zwangsläufig deutlich voneinander unterscheidbar sind, wenn Informationen verwendet werden, die nicht aus derselben Quelle stammen (gleicher Standort, gleicher Erfasser) und sie können nicht immer dazu verwendet werden, Sorten aus der Anbauprüfung auszuschließen. Z. B. ist es bei Keulenlinie für das Merkmal 'Blatt: Sekundärfarbe' eventuell nicht möglich, eindeutig zwischen 'braun' und 'schwärzlich' zu unterscheiden, wenn man Fotos im Internet oder in einem Pflanzenkatalog betrachtet.“

[Anlage V folgt]

ANGELEGENHEITEN ZUR ANNAHME DURCH DEN RAT IM JAHR 2019: DOKUMENT TGP/15

Es wurde vom Technischen Ausschuss vereinbart, die folgenden Überarbeitungen von Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ zur Annahme durch den Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 1. November 2019 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf, vorzuschlagen.

Zuverlässigkeit der Verbindung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals

2. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung, daß der folgende Wortlaut aus Dokument UPOV/INF/18/1 in Dokument TGP/15 aufgenommen werden solle, um klarzustellen, daß es der Behörde obliegt, über die Zuverlässigkeit der Verbindung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals zu entscheiden (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 272 und 273):

„3.1.4 Bei der Beurteilung des in Anlage 1 dieses Dokuments dargelegten Modells und Beispiels betonte der TC, daß es wichtig sei, daß die Annahmen erfüllt werden. In dieser Hinsicht merkte er an, daß es Sache der entsprechenden Behörde sein werde zu prüfen, ob diese Annahmen erfüllt worden seien (vergleiche Dokument TC/45/16, „Bericht“, Absatz 152)“

3. Der TC prüfte den Vorschlag der BMT und vereinbarte, in Dokument TGP/15 eine Erklärung aufzunehmen, daß es in der Verantwortung der jeweiligen TWP und des TC liegen würde, zu beurteilen, ob die Zuverlässigkeit der Verbindung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals erfüllt ist, um ein Verfahren in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen.

Neues Modell: „Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“

4. Der TC hat auf seiner vierundfünfzigsten Tagung der Aufnahme eines neuen Modells in Dokument TGP/15 wie folgt zugestimmt (vergleiche Dokument TC/54/31 „Bericht“, Absätze 290 und 291):

*Neuer Abschnitt 2.3: „Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“*

2.3 Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (vergleiche Anlage III)

2.3.1 Dieser Ansatz beinhaltet einen Schritt zur Prüfung auf genetische Ähnlichkeit vor der ersten Wachstumsperiode.

2.3.2 In Fällen, in denen die Mindestprüfungsdauer normalerweise zwei Wachstumsperioden beträgt, wird eine Auswahl ähnlicher Sorten in der Sortensammlung für den Vergleich mit Kandidatensorten in der ersten Wachstumsperiode gemäß genetischer Ähnlichkeit vorgenommen. Im nächsten Schritt wird anhand der Angaben des Antragstellers im Technischen Fragebogen (TQ) geprüft, ob einige der genetisch ähnlichen Sorten aufgrund von Unterschieden bei den DUS-Merkmalen nicht in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

2.3.3 Auf der Grundlage der in der ersten Wachstumsperiode erstellten Sortenbeschreibung von DUS-Merkmalen wird unter den Sorten in der Sortensammlung weiter nach ähnlichen Sorten gesucht, die in der ersten Wachstumsperiode nicht verglichen wurden und die in der zweiten Wachstumsperiode mit der Kandidatensorte verglichen werden sollten.

2.3.4 Anlage III dieses Dokuments, „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ enthält ein Beispiel für die genetische Auswahl ähnlicher Sorten für die erste Wachstumsperiode.

*Anlage III „Modell: Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“*

Beispiel: Gartenbohne (erstellt von einem Sachverständigen aus den Niederlanden)

1. Einleitung

1.1 Dieser Ansatz beinhaltet einen Schritt zur Prüfung auf genetische Ähnlichkeit vor der ersten Wachstumsperiode.

1.2 In Fällen, in denen die Mindestprüfungsdauer normalerweise zwei Wachstumsperioden beträgt, wird eine Auswahl ähnlicher Sorten in der Sortensammlung für den Vergleich mit Kandidatensorten in der ersten Wachstumsperiode gemäß genetischer Ähnlichkeit vorgenommen. Im nächsten Schritt wird anhand der Angaben des Antragstellers im Technischen Fragebogen (TQ) geprüft, ob einige der genetisch ähnlichen Sorten aufgrund unterschiedlicher DUS-Merkmale nicht in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

1.3 Auf der Grundlage einer in der ersten Wachstumsperiode erstellten Sortenbeschreibung von DUS-Merkmalen wird unter den Sorten in der Sortensammlung weiter nach ähnlichen Sorten gesucht, die in der ersten Wachstumsperiode nicht verglichen wurden und die in der zweiten Wachstumsperiode mit der Kandidatensorte verglichen werden sollten.

## 2. Verfahren

### *Bestimmung genetischer Ähnlichkeit*

2.1 Das DNS-Profil der Kandidatensorte wird erstellt, sobald das Pflanzenmaterial eingetroffen ist.

2.2 Das DNS-Profil wird mit den Profilen aller Sorten in der Sortensammlung verglichen und genetisch ähnliche Sorten werden ermittelt.

### *Angaben im Technischen Fragebogen*

2.3 Dann wird anhand der vom Antragsteller im Technischen Fragebogen (TQ) gemachten Angaben geprüft, ob es bei den DUS-Merkmalen klare Unterschiede von einigen der genetisch ähnlichen Sorten gibt, so daß sie nicht mit den Kandidatensorten in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

### *Anbauprüfung:*

#### Erste Wachstumsperiode

2.4 Die Kandidatensorte und die mittels des oben beschriebenen Verfahrens ausgewählten genetisch ähnlichen Sorten werden in derselben Prüfung angebaut. Eine vollständige Beschreibung der DUS-Merkmale der Kandidatensorte wird erstellt und mit den Beschreibungen aller Sorten in der Sortensammlung anhand einer Datenbank, die in den Vorjahren am selben Ort erstellte Beschreibungen enthält, verglichen.

2.5 Mögliche Ergebnisse:

Ist die Kandidatensorte aufgrund von DUS-Merkmalen nicht von den genetisch ähnlichen Sorten unterscheidbar, wird die Prüfung für eine weitere Wachstumsperiode fortgesetzt.

Auf jeden Fall wird die in der ersten Wachstumsperiode von der Kandidatensorte erstellte Beschreibung anhand einer Datenbank, die am selben Ort erstellte Beschreibungen enthält, mit den Beschreibungen der Sorten in der Sortensammlung verglichen.

a) Wird festgestellt, daß sich die Kandidatensorte am Ende der ersten Wachstumsperiode von allen Sorten, die in der ersten Wachstumsperiode angebaut wurden, und von allen anderen Sorten in der Sortensammlung unterscheidet und sie die Anforderungen der Homogenität und Beständigkeit erfüllt, kann die DUS-Prüfung nach der ersten Wachstumsperiode beendet werden.

b) In allen anderen Fällen wird eine zweite Wachstumsperiode durchgeführt.

#### Zweite Wachstumsperiode

2.6 In der zweiten Wachstumsperiode wird die Kandidatensorte mit allen Sorten in der Sortensammlung, von denen sie am Ende der ersten Wachstumsperiode als nicht unterscheidbar befunden wurde, angebaut.

2.7 Am Ende der zweiten Wachstumsperiode wird eine DUS-Bewertung vorgenommen. Ist es nicht möglich, am Ende der zweiten Wachstumsperiode eine Entscheidung über DUS zu treffen, kann eine weitere Wachstumsperiode durchgeführt werden.

[Anlage VI folgt]

## TC/55/4

## ANLAGE VI - PROGRAMM ZUR ERSTELLUNG VON TGP-DOKUMENTEN

	Titel des Dokuments	Derzeit gebilligte Dokumente	2018					2019					2020																								
			TC-EDC	TWPs	TC/55	CAJ/75	C/52	TC-EDC	TWPs	TC/55	CAJ/76	C/53	TC-EDC	TWPs	TC/56	CAJ/77	C/54																				
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum	TGP/0/9 ANGENOMMEN																					TGP/0/11 Annahme						TGP/0/12 Annahme								
TGP/1	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen	-																																			
TGP/2	Liste der von der UPOV gebilligten Prüfungsrichtlinien	TGP/2/2 ANGENOMMEN																																			
TGP/3	Allgemein bekannte Sorten	C(Extr.)/19/2 Rev.																																			
TGP/4	Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen	TGP/4/1 ANGENOMMEN																																			
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	ANGENOMMEN																																			
	Zuverlässigkeit von molekularer Information (Verfasser: Verbandsbüro)	TGP/5 SECTION 1/2	TC-EDC/Mar18/10				x																														
TGP/6	Vereinbarungen für die DUS-Prüfung	ANGENOMMEN																																			
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	TGP/7/4 ANGENOMMEN																																			
	Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/10				x																														
	Dauer der DUS-Prüfungen (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/12	TWP/2/9	TC/54/14																		CAJ/76/5	TGP/7/7 Annahme													
	Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/13		TC/54/15																							X	X	X	CAJ/76/5	TGP/7/8 Annahme					
	Verfahren zur Annahme von Prüfungsrichtlinien auf dem Schriftweg (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/10		TC/54/16																		CAJ/76/5	TGP/7/7 Annahme													
TGP/8	Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit	TGP/8/2 ANGENOMMEN																																			
	Methode zur Berechnung von COYU (Verfasser: Adrian Roberts (Vereinigtes Königreich))		TC-EDC/Mar18/14	TWC/36/4	TC/54/17																							X	X	X	CAJ/76/5	TGP/8/5 Annahme					
	DUS-Prüfung an Mischproben (Verfasser: Verbandsbüro)																						CAJ/76/5	TGP/8/4 Annahme													
	Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/15	TWC/36/2	TC/54/18																							X	X	X	CAJ/76/5	TGP/8/5 Annahme					
	Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern: Methode für mehr als eine einzige Prüfung (Prüfungsjahr) (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/16	TWP/2/10	TC/54/19																		CAJ/76/5	TGP/8/5 Annahme													
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit	TGP/9/2 ANGENOMMEN																																			
TGP/10	Prüfung der Homogenität	TGP/10/1 ANGENOMMEN																																			
	Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/17	TWC/36/7	TC/54/20																							CAJ/76/5	TGP/10/2 Annahme								
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit	TGP/11/1 ANGENOMMEN																																			
TGP/12	Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen	TGP/12/2 ANGENOMMEN																																			
TGP/13	Anleitung für neue Typen und Arten	TGP/13/1 ANGENOMMEN																																			
TGP/14	Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe	TGP/14/3 ANGENOMMEN																																			
	Abbildungen für Form- und Verhältnismerkmale (Verfasser: Verbandsbüro)		TC-EDC/Mar18/18	TWP/2/11	TC/54/21																		CAJ/76/5	TGP/14/4 Annahme													
	UPOV-Farbgruppen (Verfasserin: Andrea Menne (DE))		TC-EDC/Mar18/19	TWP/2/112	TC/54/22																							TC-EDC/Mar19/9	TWP/3/11	TC/55/14			X	X	X	CAJ/76/5	TGP/14/5 Annahme
TGP/15	Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)	TGP/15/1 ANGENOMMEN																																			
	Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (Verfasserin: Amanda van Dijk-Veldhuizen (NL))		TC-EDC/Mar18/10	TWV	TC/54/23																		CAJ/76/5	TGP/15/2 Annahme													
	Neues Beispiel: Merkmalspezifischer Marker mit unvollständiger Information über die Ausprägungsstufe (Verfasserin: Amanda van Dijk-Veldhuizen (NL))																											TC-EDC/Mar19/9	TWP/3/12	TC/55/15			X	X	X	x	TGP/15/3 Annahme

[Ende der Anlage VI und des Dokuments]